

Allgemeine Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen für Vergabeverfahren der Universitätsklinikum Mannheim GmbH

§ 1 Vorbemerkungen	1
§ 2 Zugang zu Vergabeunterlagen	1
§ 3 Vertraulichkeit im Vergabeverfahren	1
§ 4 Vergabeunterlagen, Hinweise und Auskünfte	2
§ 5 Teilnahmeantrag / Angebot	2
§ 6 Bietergemeinschaft	4
§ 7 Eignungsleihe	4
§ 8 Unteraufträge	5
§ 9 Eignung	6
§ 10 Angebotsprüfung	6
§ 11 Teststellung / Mustergestellung	7
§ 12 Zuschlag / Auftragserteilung	7
§ 13 Nachprüfungen, Akteneinsichtsrecht	8
§ 14 Weitere Hinweise	8

§ 1 Vorbemerkungen

Interessenten, Bewerber und Bieter werden im Folgenden gleichermaßen als „Bieter“ bezeichnet.

§ 2 Zugang zu Vergabeunterlagen

1. Über das e-Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ unter der Webadresse <https://dtvp.de/> können die Vergabeverfahren der Universitätsklinikum Mannheim GmbH unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt ohne Registrierung eingesehen werden.

2. Für eine aktive Teilnahme am Verfahren wird die Registrierung empfohlen, da hierdurch E-Mail-Benachrichtigungen über neue Nachrichten der Vergabestelle – z.B. über Änderungen an den Vergabeunterlagen – eingehen, elektronische Teilnahmeanträge abgegeben werden können und mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bzgl. des Vergabeverfahrens elektronisch kommuniziert werden kann.

§ 3 Vertraulichkeit im Vergabeverfahren

1. Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen unterliegen der Vertraulichkeit (nachfolgend vertrauliche Unterlagen) und sind vom Bieter nur zu dem Zweck der

Teilnahme an diesem Vergabeverfahren zu verwenden und zu vervielfältigen. Vertrauliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Dritten fallen ausdrücklich und ausschließlich nicht solche Unternehmen und oder Personen, die der Bieter als Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, als Nachauftragnehmer oder als Eignungsverleiher zur Leistungserbringung einzubeziehen beabsichtigt sowie zur Angebotserstellung einbezogene Beratungsdienstleister.

2. Hiervon unberührt bleiben Akteneinsichtsrechte der Beteiligten im Falle eines Nachprüfungsverfahrens vor der zuständigen Vergabekammer (vgl. § 165 GWB).

§ 4 Vergabeunterlagen, Hinweise und Auskünfte

1. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass die Vergabeunterlagen der Ausschreibung vollständig sind und ggf. fehlende Unterlagen bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH nachzufordern.

2. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, oder ist für den Bieter erkennbar, dass das Leistungsverzeichnis nicht vollständig ist bzw. die von der Universitätsklinikum Mannheim GmbH erkennbar gewünschte Funktionalität nicht mit dem Leistungsverzeichnis erreicht werden kann, so hat der Bieter die Vergabestelle vor Angebotsabgabe zwingend in Textform darauf hinzuweisen. Die Kommunikationsmöglichkeiten der eVergabepattform stehen ihm nach erfolgte Registrierung offen.

3. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

4. Werden einem Bieter wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen seiner Preisermittlung gegeben, so werden diese auch den anderen Bietern in anonymisierter Form gleichzeitig über das oben genannte eVergabeportal mitgeteilt.

§ 5 Teilnahmeantrag / Angebot

1. Die Bearbeitung und Abgabe des Teilnahmeantrags und des Angebotes erfolgen ausschließlich in digitaler Form über das oben genannte eVergabeportal.

2. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen, der Schriftverkehr in deutscher Sprache zu führen. Es gilt ausschließlich das materielle deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Auf die Verpflichtung der Universitätsklinikum Mannheim GmbH, die Umsatzsteuer eines ausländischen Bieters erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

3. Zur Vervollständigung der Angaben in den Vergabeunterlagen hat der Bieter offengelassene Eintragungen bezüglich Fabrikat, Typenangaben, Dimensionierung, technischen Werten etc. auszufüllen und ggf. zu ergänzen. Angebote, welche diese Forderungen nicht erfüllen, können aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

4. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen und/oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sowie Streichungen in den

Vergabeunterlagen durch den Bieter sind grundsätzlich unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren, es sei denn, dass eine Ergänzung oder Streichung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Erforderliche Anmerkungen / Erläuterungen des Bieters zu einzelnen Positionen sind auf einer gesonderten Anlage vorzunehmen unter Benennung der Positionsnummer.

5. Das Angebot darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Die Übersendung von Werbematerial, Unternehmens- und Produktbroschüren o.Ä. ist zu unterlassen. Angebotsbezogene Produktblätter sind einzureichen, soweit gefordert.

6. Alle Preise sind in EURO mit zwei Nachkommastellen anzugeben, soweit nichts Abweichendes in den speziellen Vergabeunterlagen gefordert wird. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben, sofern andere Vorgaben nicht gefordert worden sind. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des derzeit geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

7. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

7. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Skonti und nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

8. Das Angebot muss alle geforderten Preise enthalten. Fehlende Preise dürfen nicht nachgereicht werden:

- a) Liefer- oder Dienstleistungsangebote, bei denen Preise einzelner Leistungspositionen fehlen, können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn es sich bei den fehlenden Preispositionen um wesentliche oder um solche handelt, die die Wertungsreihenfolge oder den Wettbewerb beeinträchtigen.
- b) Angebote über Bauaufträge (VOB/A), bei denen eine einzelne Preisposition fehlt, können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn es sich bei der fehlenden Preisposition um eine wesentliche oder um eine solche handelt, die die Wertungsreihenfolge oder den Wettbewerb beeinträchtigen, auch bei Wertung dieser Position mit dem jeweils höchsten Wettbewerbspreis.
- c) Sind die Preise einzelner Positionen in einer anderen Position enthalten, so hat der Bieter dies in der Preiszeile anzugeben unter Nennung der Positionsnummer.

9. Etwaige Zusatzangebote, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf gesonderter Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet und dem

Angebot beigefügt werden. Nebenangebote müssen im Vergabeverfahren ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben sein und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es werden nur solche Nebenangebote berücksichtigt, die die Mindestanforderungen erfüllen.

10. Der Bieter kann seinen Teilnahmeantrag oder sein Angebot bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Berichtigungen oder Änderungen müssen nicht in derselben Weise wie das ursprüngliche Angebot vorgenommen werden, sind aber deutlich als Berichtigung oder Änderung des ursprünglichen Angebots zu kennzeichnen.

11. An das Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

12. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster etc. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Vergabestelle über.

§ 6 Bietergemeinschaft

1. Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist. Die Bietergemeinschaft hat zu erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Universitätsklinikum Mannheim GmbH rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften, auch über die Auflösung der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft hinaus.

2. Die Nachweise/Eigenerklärungen sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen; andernfalls führt dies zum Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren.

3. Bietergemeinschaften haben ferner zu erklären, z.B. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um diesen öffentlichen Auftrag keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede i.S.d. § 1 GWB getroffen wurde. Die Beteiligung von Einzelbieter oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft als Mitglied einer oder mehrerer anderer Bietergemeinschaften ist nicht gestattet, soweit nicht zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe lückenlos dargelegt und nachgewiesen werden kann, dass entgegen der entsprechenden Vermutung ausnahmsweise keine wechselseitige Kenntnis von den Inhalten der jeweils gleichen Angebote der betreffenden Bieter besteht und dass eine Kenntniserlangung während des gesamten Vergabeverfahrens ausgeschlossen ist. Einem Bieter oder Nachunternehmer eines Bieters ist es ferner gestattet, sich als Nachunternehmer eines anderen Bieters oder einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren zu beteiligen, sofern er keine Kenntnis von den Angebotsinhalten des anderen Bieters hat und gewährleistet ist, dass eine Kenntniserlangung während des gesamten Vergabeverfahrens ausgeschlossen ist.

§ 7 Eignungsleihe

1. Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Zu diesem Zweck hat er eine Verpflichtungserklärung der Unternehmen vorzulegen, die er zwecks Eignungsleihe in Anspruch nehmen will. Die Eignungsleihe ist im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung jedoch nur zulässig, wenn die Unternehmen, deren Eignung er nachweist, die Leistungen selbst erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
2. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
3. Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.
4. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH kann in den Besonderen Bewerbungsbedingungen vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag vom Bieter selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

§ 8 Unteraufträge

1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot, Art und Umfang der durch den jeweiligen Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und, soweit zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen, Anschrift und Ansprechpartner benennen. Vor Zuschlagserteilung müssen die Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, auf Aufforderung der Universitätsklinikum Mannheim GmbH die Unterauftragnehmer benennen und nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.
2. Der Bieter verpflichtet sich bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und etwaiger Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und der Universitätsklinikum Mannheim GmbH vereinbart sind.
3. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge verpflichtet sich der Bieter regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen.
4. Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

§ 9 Eignung

- 1.** Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufigen Nachweis vorzulegen.
- 2.** Bei Einsatz von anderen Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge) sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen auch für diese abzugeben.
- 3.** Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- 4.** Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

§ 10 Angebotsprüfung

- 1.** Angebote, in denen Bieter bestimmte Verbrauchsstellen oder Teilleistungen ausschließen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, Teilleistungen sind gemäß Leistungsverzeichnis zugelassen.
- 2.** Erscheinen Preis oder Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, ist die Universitätsklinikum Mannheim GmbH verpflichtet, den Preis zu prüfen. In diesem Fall übergibt der Bieter der Universitätsklinikum Mannheim GmbH auf gesonderte Aufforderung hin geeignete Unterlagen, die eine Aufklärung des Preises ermöglichen (vgl. § 60 VgV).
- 3.** Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nichtvorlage bis Fristablauf führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass sie keine Unterlagen nachfordern wird.
- 4.** Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 GWB) sind unzulässig, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über Gewinnaufschläge, Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, die zu fordernden Preise, Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen u.ä., es sei denn, dass sie im Einzelfall nach GWB zulässig sind. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu

geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

§ 11 Teststellung / Mustergestellung

1. Sofern im Rahmen der Vergabeunterlagen eine Teststellung, z.B. für ein Medizingerät vorgesehen ist, ist der Bieter verpflichtet, innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Angebotseröffnung das Gerät bereitzuhalten und dies innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Universitätsklinikum Mannheim GmbH vor Ort zu installieren, in Betrieb zu nehmen und die Nutzer der Teststellung in das Gerät einzuweisen sowie nach durchgeführter Testung das Gerät wieder abzubauen und zu entfernen.

2. Die Dauer der Teststellung richtet sich nach der Art des Medizingeräts und wird je Einzelfall in den „Besonderen Bewerbungsbedingungen“ (Aufforderungsschreiben) definiert. Je nach Einzelfall kann für die Teststellung eine Aufwandspauschale angesetzt werden, sofern dies in den „Besonderen Bewerbungsbedingungen“ bzw. im Leistungsverzeichnis der jeweiligen Ausschreibung vorgesehen ist.

3. Sofern im Rahmen der Vergabeunterlagen eine Mustergestellung z. B. für Medikalprodukte vorgesehen ist, ist der Bieter verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Angebotseröffnung Muster bereitzuhalten und diese auf Anforderung innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Probeweisen Gebrauch kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Vergabeunterlagen sehen etwas anderes vor. Hierbei sind ausschließlich Muster aus der laufenden Produktion einzureichen. Alle eingereichten Muster sind mit der im Leistungsverzeichnis genannten „Position“ zu versehen. Muster, welche nicht entsprechend gezeichnet sind, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Muster von Sterilprodukten sind in der kleinstmöglichen Zweifach-Verpackungseinheit (6 Wochen Haltbarkeit nach DIN /EN) dokumentiert, mit Chargen und Sterilitätskennzeichnung, der anfordernden Stelle zuzuleiten. Der Auftraggeber haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die als Folge notwendiger Prüfungen entstehen. Im Übrigen haftet der Auftraggeber nur in Fällen, in denen die Verschlechterung oder der Untergang auf grobem Verschulden oder Vorsatz beruht.

§ 12 Zuschlag / Auftragserteilung

1. Der Zuschlag zum Angebot wird von der Universitätsklinikum Mannheim GmbH erteilt.

2. Sofern der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, behält sich die Universitätsklinikum Mannheim GmbH vor, Zuschlüsse nach Losen vorzunehmen, wenn in den Vergabeunterlagen keine anderen Möglichkeiten beschrieben sind.

3. Sofern das Leistungsverzeichnis optionale Positionen beinhaltet, werden diese bei der Angebotswertung berücksichtigt. Der Bieter hat jedoch keinen Anspruch auf deren Beauftragung; sie müssen ausdrücklich beauftragt werden. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist berechtigt, die optionalen Leistungen zu den Angebotsbedingungen spätestens bis 24 Monate nach Zuschlagserteilung zu beauftragen, danach kann der Preis auf Basis nachweislicher Kostensteigerungen angepasst werden, sofern nicht in den auftragsspezifischen besonderen Vertragsbedingungen eine abweichende Regelung enthalten ist.

§ 13 Nachprüfungen, Akteneinsichtsrecht

1. Für Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, Durlacher Allee 100 in 76137 Karlsruhe zuständig.
2. Etwaige Verstöße gegen Vergabevorschriften im Rahmen der Bekanntmachung und/oder der Vergabeunterlagen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme und im Falle des Nichterkennens aber des Erkennenkönnens spätestens bis Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Universitätsklinikum Mannheim GmbH in schriftlicher Form zu rügen. In gleicher Form sind sonstige Verstöße gegen Vergabevorschriften von Bieter ab Kenntnisnahme und im Falle des Nichterkennens aber des Erkennenkönnens unverzüglich gegenüber der Universitätsklinikum Mannheim GmbH in schriftlicher Form zu rügen. Die Verwendung der Kommunikationsmöglichkeiten der eVergabeplattform stehen dem Bieter nach erfolgte Registrierung zur Rüge offen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages oder eines Angebotes wird dieser oder dieses in die Akte der Universitätsklinikum Mannheim GmbH als Vergabeakte aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Teilnahmeantrag oder Angebot jeweils mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse).

§ 14 Weitere Hinweise

Auf die gesetzlichen Regelungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere die Hinweis- und Informationspflichten nach § 134 GWB, die Unwirksamkeit von öffentlichen Aufträgen nach § 135 GWB sowie die das Nachprüfungsverfahren bestimmenden Regelungen der §§ 155 ff. GWB wird hingewiesen.